



STUDIEN DES INSTITUTS FÜR  
OSTRECHT MÜNCHEN

Tatjana Seibel

# Das russische Zwangsvollstreckungsrecht

Darstellung des Föderalen Gesetzes vom 02.10.2007  
Nr. 229-FZ „Über das Vollstreckungsverfahren“ unter  
Hervorhebung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede  
zum deutschen Zwangsvollstreckungsrecht

Band 78

# Einleitung

Die Russische Föderation hat sich nicht nur für Deutschland zu einem wichtigen wirtschaftlichen Partner entwickelt.<sup>1</sup> Viele ausländische Investoren entdecken den russischen Markt für sich, und zahlreiche ausländische Unternehmen lassen sich in Russland nieder oder bauen Geschäftsverbindungen auf. Das führt unerlässlich zu einem Kontakt mit dem russischen Rechtssystem und die rechtliche Sicherheit ist dabei von größter Bedeutung.

Das Vollstreckungsrecht der Russischen Föderation stellt einen Teil des russischen Rechtssystems dar, der einer aktiven Entwicklung unterliegt.<sup>2</sup> Einigkeit besteht darüber, dass das Vollstreckungsrecht für die Funktionsfähigkeit des Gerichtssystems sehr entscheidend ist.<sup>3</sup> Ohne Durchsetzung der gerichtlichen und

- 
- 1 „Mit 8,7% Anteil am russischen Außenhandelsvolumen ist Deutschland nach den Niederlanden (vorwiegend Einfuhr von Erdöl und Derivaten über Rotterdam) und China drittgrößter Handelspartner Russlands weltweit. Nachdem das Außenhandelsvolumen 2011 um 29% gegenüber dem Vorjahr gestiegen war und rund 75 Mrd. € betrug, wurde im ersten Halbjahr 2012 ein nochmaliger Anstieg um 12% verzeichnet. Dabei nahmen die Exporte nach Russland um 16% zu, die Importe um 8%. Wichtigste Exportgüter Russlands waren Rohstoffe, insbesondere Erdöl und Erdgas, außerdem metallurgische und petrochemische Erzeugnisse. Deutschland exportiert vorwiegend Erzeugnisse des Maschinenbaus (23%), Fahrzeuge und Fahrzeugteile (21%), Erzeugnisse der chemischen Industrie (8%) sowie Datenverarbeitung und elektrische Ausrüstungen (jeweils 7%). Russland ist aufgrund seines umfassenden Modernisierungsbedarfes ein wichtiger, aufnahmefähiger Export- und Investitionsmarkt. Die Investitionszuflüsse deutscher Unternehmen in die Russische Föderation betragen im ersten Halbjahr 2012 19,2 Mrd. €, was in etwa dem Volumen im Vorjahreszeitraum entspricht. Rund ein Drittel der Investitionen erfolgten in den Ausbau vorhandener Repräsentanzen, z.T. mit Aufnahme einer Produktion bzw. deren Ausbau. Aktuell gibt es in Russland mehr als 6.500 Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung, die in 81 von 83 Föderationssubjekten (Verwaltungseinheiten) tätig sind.“ – Auswärtiges Amt, Russische Föderation Wirtschaft (Beziehungen zu Deutschland, Wirtschaftliche Beziehungen), abrufbar unter [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/RussischeFoederation/Wirtschaft\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/RussischeFoederation/Wirtschaft_node.html) (Stand 11.2012).
  - 2 *Tschaschin*, „Ispolnitel'noe proizvodstvo“ (Vollstreckungsverfahren – Lehrbuch), S. 9.
  - 3 *Tschaschin*, „Ispolnitel'noe proizvodstvo“ (Vollstreckungsverfahren – Lehrbuch), S. 9; *Reschetnikova*, „Ispolnitel'noe proizvodstvo - Kratkie učebnye kursy ūridičeskih nauk“ (Vollstreckungsverfahren – Übungen der Rechtswissenschaft), S. 11.

außergerichtlichen<sup>4</sup> Entscheidungen ist die Wiederherstellung der verletzten Rechte und der rechtlichen Interessen nicht denkbar und von einer Rechtsordnung im Staat kann dann unmöglich gesprochen werden.<sup>5</sup>

Gleichzeitig ist das Zwangsvollstreckungsrecht der Russischen Föderation eines der problemreichsten Gebiete des juristischen Entwicklungsprozesses. Nicht nur das russische Verfassungsgericht<sup>6</sup>, sondern auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer Vielzahl von Entscheidungen<sup>7</sup> hervorgehoben, dass die Zwangsvollstreckung in Russland unzureichend sei. Die Kritik entfachte sich insbesondere an dem Vollstreckungsverfahrensgesetz von 1997<sup>8</sup> (VVG von 1997). Der Grund dafür bestand in einer Reihe von Anwendungsproblemen, die dieses Gesetz mit sich brachte.<sup>9</sup>

Am 1. Februar 2008 ist in der Russischen Föderation ein neues Vollstreckungsverfahrensgesetz<sup>10</sup> (VVG) in Kraft getreten, welches gleichzeitig das Vollstreckungsverfahrensgesetz von 1997 ablöste. Das neue Gesetz stellt einen weiteren Abschnitt des Entwicklungsprozesses dar, mit dem der russische

---

4 Entscheidungen („predpisanie“ – wörtliche Übersetzung: Vorschrift, Verordnung) anderer Organe, wie z.B. die notariellen Vereinbarungen, Bescheinigungen der Kommission für Arbeitskonflikte u.a. Diese Organe sind insbesondere in Art. 12 VVG aufgeführt, der die Vollstreckungsdokumente regelt und auf die in § 4 I. näher eingegangen wird.

5 Reschetnikova, Kommentar, S. III.

6 Siehe Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts vom 30.07.2001 Nr. 13-P, SZ RF 2001, Nr. 32, Pos. 3412 „Überprüfung der Vereinbarkeit der Art. 7 Abs. 1 Nr. 7, Art. 77 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des Föderalen Gesetzes [vom 21.07.1997 Nr. 119-FZ] „Über das Vollstreckungsverfahren“ mit der Verfassung“ (Постановление Конституционного Суда РФ от 30.07.2001 N 13-П „По делу о проверке конституционности положений подпункта 7 пункта 1 статьи 7, пункта 1 статьи 77 и пункта 1 статьи 81 Федерального закона „Об исполнительном производстве“) – abrufbar unter [www.lib.ksrf.ru](http://www.lib.ksrf.ru).

7 Siehe insb. Entscheidung „Wassermann gegen Russland“ vom 18.11.2004 und 10.04.2008 mit Nachweisen weiterer Entscheidungen, veröffentlicht unter [www.echr.ru](http://www.echr.ru). Siehe zu diesem Fall auch das Newsletter des EGMR: Newsletter Menschenrechte 2008/2, S. 91 ff. abrufbar unter [http://www.menschenrechte.ac.at/docs/08\\_2/08\\_2\\_09](http://www.menschenrechte.ac.at/docs/08_2/08_2_09).

8 Föderales Gesetz vom 21.07.1997 Nr. 119-FZ „Über das Vollstreckungsverfahren“ (Федеральный закон Российской Федерации от 21. июля 1997 г. N 119-ФЗ „Об исполнительном производстве“)

9 Vgl. § 1 III 3, S. 24.

10 Föderales Gesetz vom 02.10.2007 Nr. 229-FZ „Über das Vollstreckungsverfahren“ (Федеральный закон Российской Федерации от 2 октября 2007 г. N 229-ФЗ „Об исполнительном производстве“)

Gesetzgeber versucht, die Unzulänglichkeiten des bisherigen Vollstreckungsverfahrensgesetzes zu beheben und die herrschenden Lücken und Widersprüche im Vollstreckungsverfahren zu beseitigen.

Mit der vorliegenden Arbeit soll in erster Linie ein Überblick über das russische Zwangsvollstreckungsrecht<sup>11</sup> gegeben werden. Gleichzeitig erfolgt ein Vergleich zum deutschen Zwangsvollstreckungsrecht durch Hervorhebung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen. Ziel der Untersuchung ist neben der Darstellung des russischen Zwangsvollstreckungsrechts und dem Vergleich zum deutschen Recht die Bewertung, ob es dem russischen Gesetzgeber gelungen ist, ein Gesetz zu verabschieden, welches eine effektive Rechtsdurchsetzung gewährleistet und damit Rechtssicherheit für die Beteiligten schafft.

Im ersten Teil der Abhandlung wird zum besseren Verständnis des russischen Zwangsvollstreckungsrechts und den damit verbundenen Problemen die geschichtliche Entwicklung bis zum geltenden Vollstreckungsverfahrensgesetz dargestellt. Daran schließt sich die Erläuterung der spezifischen Prinzipien des russischen Zwangsvollstreckungsrechts unter Berücksichtigung der geltenden Prinzipien im deutschen Recht an. Abschließend erfolgen eine ausführliche Darstellung des russischen Zwangsvollstreckungsrechts nach dem geltenden VVG mit einfließendem Vergleich zum deutschen Recht und zum alten VVG der Russischen Föderation sowie die Bewertung der Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Effektivität des neuen Vollstreckungsverfahrensgesetzes.

---

11 Die Darstellung beschränkt sich nur auf die Einzelzwangsvollstreckung, so dass die Gesamtvollstreckung (Insolvenzverfahren) außer Betracht bleibt. – Siehe zum russischen Insolvenzrecht die Darstellung in *Wedde*, Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht, S. 64 ff.